

<b>Römisches Recht und Freiheit</b> .....	275
<i>Wilfried Nippel</i>	
<b>Der Prozess Jesu im Spiegel des Römischen Rechts</b> .....	303
<i>Heike Omerzu</i>	
<b>Die Christen im Römischen Reich</b> .....	321
Römisches Recht und Neues Testament am Beispiel des römischen Adoptionsrechtes und neutestamentlicher Christologie	
<i>Peter-Ben Smit</i>	
<b>Towards a globalization of law?</b> .....	345
Developments in Europe from the medieval to the contemporary age	
<i>Antonio Padoa-Schioppa</i>	
<b>Autorinnen und Autoren, Herausgeberin und Herausgeber</b> .....	381

## Einleitung

*Iole Fargnoli, Stefan Rebenich*

### I.

«Die Lage des Studiums des römischen Rechts ist heute zweifellos sehr ernst, wenn man von ihm wie früher fordert, dass es ein lebendiges Glied der juristischen Bildung sein soll. Prophezeiungen lehne ich ab. Der Leser möge sich selbst sein Urteil bilden. [...] Hierbei soll dieses Buch helfen.» So notierte der bedeutende Rechtshistoriker Paul Koschaker 1947 im Vorwort der ersten Auflage seines Buches «Europa und das römische Recht» (S. XI). Obwohl seitdem mehr als sechzig Jahre vergangen sind, sind seine Ausführungen heute – angesichts der Versuche der politischen und rechtlichen Konsolidierung Europas – aktueller denn je, was die Flut von einschlägigen Beiträgen in den letzten Jahren eindrücklich bestätigt.<sup>1</sup> Dabei wurde auch die Frage immer dringlicher, ob das Römische Privatrecht als Grundlage für ein gemeinsames europäisches Privatrecht wird dienen und somit eine neue Rolle einnehmen können.

Von dieser Beobachtung liess sich die interdisziplinäre Vorlesungsreihe des Collegium generale der Universität Bern inspirieren, die im Frühjahrssemester 2011 unter dem Titel «Das Vermächtnis der Römer – Römisches Recht und Europa» gehalten wurde. Es referierten Spezialisten des Römischen Rechts oder dessen Geschichte und Nachwirkung, aber auch Historiker, Theologen, Sprachwissenschaftler sowie Vertreter anderer Disziplinen;

<sup>1</sup> Siehe vor allem Stein, 1996; Zimmermann, 1991, 1992, 1993, 1995, 1996a, 1996b, 2000, 2001, 2002, 2007, 2009; Cannata, 1991, 1995, 1999; Knütel, 1994a, 1994b, 1997, 2006, 2008, 2009; Labruna, 1999, 2000; Capogrossi, 2000, 2002, 2006; Giaro, 2001; Solidoro Maruotti, 2001, 2003; Cerami/Di Chiara /Miceli, 2002; Hamza, 2002; Vari, 2002; Lamberti, 2004; Garofalo, 2004, 2005; vgl. aber auch Caroni, 1994; Bretone, 1997; Mazzacane, 2001; Mantello, 2002; Amarelli, 2008; Santucci, 2011.

die unterschiedliche geographische Herkunft der Vortragenden: Deutschland, Italien, England, Holland, Dänemark und die Schweiz, sorgte für die angemessene «europäische» Vielfalt. Der vorliegende Band versammelt den Grossteil dieser Vorträge zum Teil in unveränderter, zum Teil in überarbeiteter Fassung.

## II.

Dem offenen Blick für die Wirklichkeit des Lebens, für die grundlegenden Werte wie Freiheit der Person, Vertragstreue und Schutz des Eigentums, der angeborenen Begabung für das Konkrete und die Zweckmässigkeit: all dem verdankt die Schöpfung der römischen Juristen ihre Grösse und ihre weltgeschichtliche Sendung (Kaser, 1971, S. 1 ff., S. 177 ff.). Wie die abendländische Philosophie ohne die griechische Philosophie nicht denkbar ist, so ist das abendländische Recht ohne das Römische Recht nicht vorstellbar. Im Gegensatz zu den Griechen widmeten die Römer jedoch theoretischen Problemen nicht allzu viel Aufmerksamkeit; sie beschäftigten sich nicht mit der Frage, ob das in diesem Moment individuell Erlebte eine tatsächliche Wirklichkeit darstelle oder ob der Mensch eine unsterbliche Seele besitze. Die Römer interessierten vielmehr die Normen, welche das Privateigentum regeln und festlegen, und die bestimmen, was der eine gerechterweise gegenüber dem anderen auf dem Klagewege erzwingen kann. Auf diesem Umstand beruht einer der Grundwerte der römischen Zivilisation und Kultur: die Herrschaft des Rechts.

Dank der Römer ist das Recht auch heute noch die Grundlage unseres Privatlebens und die Herrschaft des Rechts noch immer ein Grundwert der europäischen Kultur. Es gibt nahezu nichts, was wir im Alltag unternehmen können, ohne dem Recht zu begegnen; unsere Gesellschaft ist nicht denkbar ohne die inspirierende Rationalität des Rechts (für eine auf Normen basierende Gesellschaft als Grundlage aller soziologischen Analysen siehe bereits Durkheim [1893]).

Die interdisziplinäre Vorlesungsreihe sollte die herausragende Bedeutung des Römischen Rechts von der römischen Antike bis in unsere Gegenwart hinein darstellen und zugleich die Einflüsse aufzeigen, die das Recht auf andere gesellschaftliche Bereiche ausgeübt hat. Scheint der Begriff «römisches Erbe» im Sinne einer Gesamt(rechts)nachfolge sicher nicht angebracht, so ist der Begriff des «Vermächtnisses», der als Titel der Vorlesungsreihe gewählt wurde, unserer Meinung nach geeignet: Obwohl in heutiger Zeit das Römische Recht weder in seiner ursprünglichen Form noch in seiner Ausprägung als gemeines Recht Anspruch auf Geltung erhebt, sind zahlreiche Spuren des Römischen Rechts auf juristischem wie nichtjuristischem Terrain unleugbar vorhanden.

## III.

Die Geschichte lehrt, dass im Wandel der Zeit Rechtsordnungen sich gründlich verändern (Mantovani, 2011, S. 137). Und das Römische Reich existiert seit anderthalb Millennien nicht mehr. Trotzdem ist das Römische Recht immer noch die Grundlage nationaler Rechte sowie der ihnen inhärenten ethischen Normen, da es das nachfolgende Recht Europas wesentlich geprägt hat. Die heutigen Privatrechtsordnungen der Länder des europäischen Kontinents und der von ihnen beeinflussten überseeischen Gebiete beruhen auf dem Römischen Recht. Dass heute in der Volksrepublik China eine chinesische Übersetzung der Digesten in Angriff genommen wird, belegt eindrucksvoll das Interesse, das man dem römischen Fundament der abendländischen Rechtskultur auch im Fernen Osten entgegenbringt (Manthe, 2003, S. 8).

Den nach wie vor kontroversen Fragen, ob das Römische Recht gar als Vorbild zur Vereinheitlichung der Rechtssysteme der europäischen Länder dienen und ob es auch bei aktuellen Fragen noch eine wichtige Rolle spielen kann, sind die ersten fünf Beiträge des Bandes gewidmet.

In seinem Beitrag über die Schweiz und das Römische Recht zeigt *Pascal Pichonnaz*, dass die eidgenössische Identität sich aus drei Quellen speist: dem

Römisches Recht, dem Christentum und der Aufklärung. Nicht die unzeitgemässe Nachahmung, sondern der konstruktive Dialog mit dem Römischen Recht vermag dazu beizutragen, eine europäische Rechtsordnung zu schaffen, die einer gemeinsamen römischen Tradition entspringt. Um die europäische Kodifikation im Allgemeinen und die Entwicklung eines Vertragsrechts auf europäischer Ebene im Besonderen voranzutreiben, empfiehlt Pichonnaz eine Renaissance des Römischen Rechts. Er gebraucht die Metapher eines Baumes des Rechts, der dank seiner Wurzeln fest mit dem Boden verbunden ist und daher in die Höhe wachsen kann; so hat sich das geltende Recht aus dem Römischen Recht entwickelt und so kann es sich auch fortan weiterentwickeln. Das historische Fundament des Rechts lässt uns dessen gegenwärtige Bedeutung besser verstehen. Pichonnaz folgert: «Es ist also eine Chance, dass dieses Fach [sc. das Römische Recht] heute in der Schweiz von Lehrstuhlinhabern vertreten wird, die sowohl Römisches Recht wie geltendes Recht unterrichten und erforschen. Es ermöglicht nämlich, historische Forschung zu betreiben anhand von aktuellen Fragen» (Pichonnaz, 2012, S. 40).

Die Vereinheitlichung des europäischen Rechts hat *Reinhard Zimmermann* in zahlreichen Monographien und Aufsätzen behandelt; sein Beitrag im vorliegenden Band ist ebenfalls diesem Thema gewidmet. Unter steter Reflexion wirkungsgeschichtlich relevanter Beispiele arbeitet Zimmermann charakteristische Merkmale des Römischen Rechts heraus und untersucht die Überlieferung und die Wandlung der Wahrnehmung des Römischen Rechts im Laufe der Jahrhunderte. Zimmermann beschreibt, wie die europäische Rechtstradition ihre spezifische Prägung durch das *ius commune* erhielt, welches wiederum auf dem Römischen Recht fusste. Das schweizerische Zivilgesetzbuch etwa wurde zwar stark von den besonderen Verhältnissen in der Schweiz und den Traditionen des hiesigen Rechtslebens beeinflusst; gleichwohl lässt es sich aber nicht bestreiten, dass alle Rechtsordnungen des romanischen und deutschen Rechtskreises, und mithin auch die der Schweiz, eine besondere römischrechtliche Prägung erfahren haben, die es rechtfertigt, sie zu einer in wesentlichen Punkten einheitlichen Tradition zusammenzufassen. Da das Römische Recht dem Rechtsdenken

Europas etliche Rechtsfiguren, Maximen und Terminologien vermittelt hat, sind die entsprechenden Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem Römischen Recht auch für das Verständnis des modernen Rechts unentbehrlich. Mehr noch: Sowohl in rechts- wie in bildungsgeschichtlicher Perspektive ist das Römische Recht die tragfähige Grundlage für die rationale Begründung einer umfassenden europäischen Rechtskultur.

Die Frage, wie sich das Römische Recht im Lauf der Jahrhunderte in unterschiedlichen Rezeptionskontexten veränderte, wird in zwei sich gegenseitig ergänzenden Beiträgen thematisiert. *Francesco Milazzo* betont die Besonderheit der römischrechtlichen Erfahrung, die infolge ihrer Dauer, Nachwirkung und Vielgestaltigkeit einzigartig ist. Er schildert das Schicksal des Gesetzeswerkes Justinians, das unter den Glossatoren von Bologna zu neuem Leben erwachte und sodann über acht Jahrhunderte hinweg Praxis und Theorie der wichtigsten europäischen Rechte beeinflusste, wenn auch nicht immer ohne methodisch oder inhaltlich motivierte Widerstände. So verglich Goethe, nach einer Krise des Römischen Rechts zwischen dem 17. und 18. Jh., dieses mit einer Ente: Die Ente tauche manchmal ab, verschwinde kurzzeitig unter Wasser, aber früher oder später tauche sie mit Sicherheit wieder auf. Auch in unserer Zeit, die durch die Bestrebungen einer Rechtsvereinheitlichung in Europa geprägt ist, könnte, so formuliert Milazzo pointiert, «die römischrechtliche Ente» wieder im Auftauchen begriffen sein.

Die Kontinuität zwischen dem römischen und verschiedenen modernen Privatrechtssystemen tritt besonders anschaulich im Seerecht hervor. *Christoph Krampe* referiert daher über die *Lex Rhodia*. Dieses antike Seegesetz sah vor, dass der Verlust bei einem Seewurf von Frachtgütern, um das Schiff zu retten, zum gemeinsam zu tragenden Schaden auch derer wurde, deren Frachtgüter durch diese Aktion gerettet wurden. Krampe legt dar, wie diese ursprünglich griechische Regelung von den Römern übernommen und weiterentwickelt wurde und auch in die modernen Seeschiffrechtsrechte Eingang gefunden hat: Noch heute gilt als eine Art Reminiszenz an die juristische Praxis des griechischen und römischen Altertums die anteilige Ausgleichspflicht aller Beteiligten gegenüber dem geschädigten Eigentümer des Transportguts oder Schiffes.

*Iole Fagnoli* fahndet in den überlieferten Quellen nach Regelungen des modernen Problems Umweltschutz. Um die Frage zu beantworten, ob die Römer die Umweltverschmutzung aus juristischer Perspektive wahrgenommen haben, konzentriert sie sich auf römischrechtliche Texte aus drei Bereichen: Wasserverschmutzung, Abwasserbeseitigung und Immissionschutz. In ihrer Betrachtung analysiert sie verschiedene prätorische Rechtsmittel, die individuell und sporadisch auf den Schutz der Umwelt zielten. Mit der Erweiterung der Aktivlegitimation solcher Rechtsmittel durch den Prätor oder durch die Interpretation der Juristen erfuhr das allgemeine Interesse und somit indirekt die Umwelt rechtlichen Schutz. Fagnoli kann zeigen, dass die grosse Leistung der Römer in der Entwicklung und steten Fortentwicklung eines Rechtssystems bestand, das zwar in sich geschlossen, aber für neue Funktionen und Zielsetzungen offen war. Obwohl Sensibilität und Sorge um begrenzte Ressourcen für die römische Epoche sicher nicht nachweisbar sind, ermöglichte das Römische Recht durchaus einen flexiblen individuellen und ansatzweise auch kollektiven Schutz der Umwelt.

#### IV.

Mit der breiten Wirkungsgeschichte des Römischen Rechts befassen sich mehrere Beiträge, die den Einfluss des Römischen Rechtes in ganz unterschiedlichen nichtjuristischen Bereichen und zu ganz verschiedenen Zeiten beleuchten.

*Peter Heather* zeigt anhand des *Liber constitutionum* (auch *Lex Burgundionum* oder *Lex Gundobada* genannt) und der *Lex Romana Burgundionum*, dass römischrechtliche Muster und Institutionen im Recht des burgundischen Königreichs im späten 5. und frühen 6. Jh. n. Chr. erhalten blieben. Dabei widmet er sich auch zwei grundlegenden und strittigen Fragen: Wer waren die Adressaten dieser Rechtstexte? Und welche *ratio legis* steckte hinter diesen Erlassen? Heather fokussiert die Übernahme von römischen Rechtsgrundsätzen in einem germanischen Nachfolgestaat des *Imperium Romanum* und zugleich die Weiterentwicklung und Neubegründung eigen-

ner rechtlicher Ansätze in einer diversifizierten Rechtssetzung von geschriebenem und ungeschriebenem Recht. Teile des Römischen Rechts wurden dabei aus ihrer ursprünglichen Ordnung herausgenommen und gewinnbringend in ein neues germanisches (Rechts-)System eingefügt.

*Uwe Baumann* befasst sich mit der Rezeption und Repräsentation des Römischen Rechts in der englischen Kultur und Literatur. Er skizziert die Rolle des Römischen Rechts an den englischen Universitäten, speziell in der späten Tudor- und frühen Stuartzeit, und seine Bedeutung für das Staats- und Verfassungsdenken sowie die rechtliche Stellung der Frau und der Familie im zeitgenössischen Diskurs. Er kann auf der Grundlage einer Fülle von Zeugnissen die Ubiquität römischrechtlicher Elemente, Zitate, Motive, Vorstellungen und Anspielungen in der englischen Literatur von der Renaissance bis in die Gegenwart überzeugend aufzeigen.

*Wilfried Nippel* beschäftigt sich mit einem der Grundwerte der römischen Gesellschaft und seiner Nachwirkung: der Freiheit. Zum einen behandelt Nippel die Vorstellungen, welche die Römer in der Republik und frühen Kaiserzeit mit *libertas* verbanden, und fragt, wie der zunehmende Gebrauch von *libertas* in der politischen Rhetorik der späten Republik und im frühen Prinzipat historisch zu bewerten ist. Zum anderen diskutiert Nippel das Problem, inwiefern in der römischen Rechtsordnung Strukturen und Verfahren existierten, die unter modernen Gesichtspunkten als Garantie von Freiheitsrechten gelten können, ohne dass sie von den Römern selbst mit *libertas* identifiziert worden wären; dazu zählt Nippel die Autonomie des Privatrechts, die namentlich im 19. Jh. als vorbildlich für eine freie Bürgergesellschaft betrachtet wurde, sowie grundsätzliche strafprozessuale Schutzrechte, die in der Moderne in den Rang fundamentaler Bürgerrechte erhoben wurden.

Zwei Beiträge befassen sich mit dem Verhältnis von Römischen Recht und christlicher Religion in der Alten Kirche. *Heike Omerzu* setzt sich mit dem Prozess Jesu auseinander und akzentuiert die methodischen Schwierigkeiten, auf der Grundlage der neutestamentlichen Überlieferung und in Kenntnis des römischen Verfahrensrechtes den Verlauf des Prozesses genau zu rekonstruieren. Sie betont, dass die Hauptzeugen, die vier Evangelien,

nicht als (rechts-)historische Quelle, sondern vielmehr als theologische gelesen werden müssen. Zugleich verweist sie auf die verhängnisvolle Wirkungsgeschichte des Prozesses, in deren Verlaufe «die Juden» kollektiv von christlicher Seite des Gottesmordes geziehen wurden.

*Peter-Ben Smit* sieht in dem römischen Adoptionsrecht die Grundlage für die adoptianistische Vorstellung, dass Jesus Christus von Gott als Sohn adoptiert worden sei. Erst unter Rückgriff auf römischrechtliche Vorstellungen von Adoption, Erbschaft und Verwandtschaft hätten die christlichen Theologen die Adoption Jesu durch Gott als verbindlich und gültig auffassen können.

## V.

Den umgekehrten Weg vom Ausserrechtlichen zum Rechtlichen beschreitet schliesslich *Antonio Padoa-Schioppa*. Er geht vom zeitgenössischen Phänomen der Globalisierung aus und wendet sich sodann deren spezifisch rechtlichen Dimensionen zu. Er argumentiert, dass auf der einen Seite faktisch eine Verbreitung und Assimilierung des Rechts verschiedener Rechtsordnungen durch moderne Kommunikationsmittel erfolge; auf der anderen Seite erleben wir eine rechtliche Globalisierung, die durch internationales Recht herbeigeführt werde, indem alle Staaten, die Mitglied der UNO sind, zu einer Rechtsharmonisierung angehalten würden. In diesem Zusammenhang, so Padoa Schioppa, träten die aktuellen Besonderheiten und Herausforderungen auf dem Gebiet des Rechts am deutlichsten zutage. In der heutigen Übergangszeit stünden die Juristen vor der Herausforderung, nicht nur neue Rechtsordnungen zu interpretieren, sondern auch gänzlich neue zu kreieren, genauso wie es in entsprechenden Phasen der antiken, mittelalterlichen und modernen (Rechts-)Geschichte bereits geschehen sei. Gerade die Universität, «die europäische Institution par excellence» (Rüegg, 1993, S. 13), sei der Ort, wo die jungen Juristen – fern von wirtschaftlichen und machtpolitischen Einflüssen – auf diese anspruchsvolle Aufgabe vorbereitet werden müssten, insbesondere auch durch das Studium der Rechtsgeschichte.

So kommen wir auf die eingangs gestellte Frage Paul Koschakers zurück, die bislang keineswegs an Aktualität verloren hat: Welchen Stellenwert soll und kann das Römische Recht heute in den Rechtswissenschaften einnehmen? Darüber hinaus ist zu fragen, welche Rolle dem Römischen Recht in den historisch ausgerichteten Disziplinen insgesamt zukommt. Der vorliegende Band hofft den Nachweis erbracht zu haben, dass das Studium des Römischen Rechts sowohl in historischer wie in gegenwärtiger Perspektive von grundlegender Bedeutung bleibt. Es ist besonders für die Bemühungen um eine Vereinheitlichung der Rechtssysteme der europäischen Länder unverzichtbar, und sein Studium ist zugleich die ideale Vorbereitung auf die künftigen Herausforderungen, vor die uns die Zeitläufe noch stellen werden.

## VI.

Die Herausgeberin und der Herausgeber bedanken sich bei Sara Zwahlen, Astrid Habenstein, Dorian Warecki und Barbara Kindler für die Hilfe bei der Organisation der Vorlesungsreihe und der Drucklegung der Beiträge sowie bei Gabriele Rippl, der Präsidentin des Collegium generale, für ihr Interesse und für ihren Einsatz, dass das Thema in das Programm der Vorlesungsreihe aufgenommen wurde.

Bern, im Januar 2012

*Iole Fagnoli*  
*Stefan Rebenich*

## Literaturverzeichnis

- Amarelli, Franco (2008). Contro tendenza. Riflessioni minime. In *Studi in onore di Martini*, I, S. 1 ff. Milano.
- Bretone, Mario (1997). La «coscienza ironica» della romanistica. *Labeo*, 43, S. 187 ff.
- Cannata, Carlo Augusto (1991). Usus Hodiernus Pandectarum, common law, diritto romano olandese e diritto comune europeo. *Studia et documenta historiae et iuris*, 57, S. 383 ff.

- Cannata, Carlo Augusto (1995). *Materiali per un corso di fondamenti di diritto europeo* (Band I). Torino.
- Cannata, Carlo Augusto (1999). Il diritto romano e gli attuali problemi d'unificazione del diritto europeo. In *Studi G. Impallomeni* (S. 41 ff.). Milano.
- Cannata, Carlo Augusto (2001). Cuiusque rei potissima pars est. *Diritto romano attuale*, 6, S. 157 ff.
- Capogrossi Colognesi, Luigi (2000). Riflessione su «I fondamenti del diritto europeo»: un'occasione da non sprecare. *Iura*, 51, S. 1 ff.
- Capogrossi Colognesi, Luigi (2002). I fondamenti storici di un diritto comune europeo. In Fernanda Roscetti (Hg.), *Il Classico nella Roma contemporanea. Mito, modelli, memoria. Atti del convegno* (S. 415 ff.). Roma. Sowie *Index*, 30, S. 163 ff.
- Capogrossi Colognesi, Luigi (2006). Dieter Nörr e le sfide poste alla romanistica contemporanea. In Emanuele Stolfi (Hg.), *Dieter Nörr e la romanistica europea tra XX e XXI secolo. Atti del convegno* (S. 93 ff.). Torino.
- Caroni, Pio (1994). Der Schiffbruch der Geschichtlichkeit. Anmerkungen zum Neo-Pandektismus. *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte*, 16, S. 86 ff.; auch in: Caroni, Pio (2005). *Die Einsamkeit des Rechtshistorikers. Notizen zu einem problematischen Lehrfach* (S. 43 ff.). Basel u. a. und in der bearbeiteten italienischen Übersetzung Caroni, Pio (2009). *La solitudine dello storico del diritto. Appunti sull'inerenza di una disciplina altra* (S. 89 ff.). Milano.
- Cerami, Pietro/Di Chiara, Giuseppe/Miceli, Maria (2003). Profili processualistici dell'esperienza giuridica europea: dall'esperienza romana all'esperienza moderna. Torino.
- Coing, Helmut (1990). Europäisierung der Rechtswissenschaft. *Neue Juristische Wochenschrift*, S. 937 ff.
- Durkheim, Émile (1893). *De la division du travail social: Étude sur l'organisation des sociétés supérieures*. Paris (deutsche Übersetzung 1977).
- Garofalo, Luigi (2004). Scienza giuridica, Europa, stati: una dialettica incessante. *Europa e diritto privato*, S. 907 ff.

- Garofalo, Luigi (2005). *Fondamenti e svolgimenti della scienza giuridica*. Padova.
- Giario, Thomas (2001). «Comparemus». Romanistica come fattore d'unificazione dei diritti europei. *Rivista critica del diritto privato*, S. 539 ff.
- Hamza G. (2002). *Die Entwicklung des Privatrechts auf römischrechtlicher Grundlage*, Budapest.
- Kaser, Max (1971). *Das römische Privatrecht. Erster Abschnitt. Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht* (2. Aufl.). München.
- Knütel, Rolf (1994a). Römisches Recht und Europa. *Revue Internationale des Droits de l'Antiquité*, 41, S. 186 ff.
- Knütel, Rolf (1994b). Rechtseinheit in Europa und römisches Recht. *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht*, 2, S. 244 ff.
- Knütel, Rolf (1997). Diritto romano e ius commune davanti a Corti dell'Unione europea. In *Ricerche dedicate al Prof. F. Gallo* (Band 3) (S. 538 ff.). Napoli.
- Knütel, Rolf (2006). I compiti della romanistica del nostro tempo. In Emanuele Stolfi (Hg.), *Dieter Nörr e la romanistica europea tra XX e XXI secolo. Atti del convegno* (S. 141 ff.). Torino.
- Knütel, Rolf (2008). Diritto romano, diritto comune, diritto comunitario oppure Ius civile ed Europa comune. *Index*, 36, S. 41–46.
- Knütel, Rolf (2009). Diritto romano e unificazione del diritto delle obbligazioni. Roma e America. *Diritto Romano Comune*, 27, S. 17–33.
- Koschaker, Paul (1947). *Europa und das römische Recht*. München/Berlin.
- Labruna, Luigi (1999). *Matrici romanistiche del diritto attuale*, Napoli.
- Labruna, Luigi (2000). Ius europaeum commune. In *Quaestiones iuris. Festschrift J. G. Wolf* (S. 157 ff.). Berlin.
- Lamberti, Francesca (2004). Giusromanistica e formazione del diritto europeo. In Miletta, Marco/Rizzelli, Giunio/Troiano, Onofrio (Hg.), *Harmonisation involves History? Il diritto privato europeo al vaglio della comparazione e della storia*, Milano, S. 74 ff.; sowie *Labeo*, 50, S. 183 ff.
- Manthe, Ulrich (2003). *Geschichte des römischen Rechts* (2. Aufl.). München.
- Mantello, Antonio (2002). Ancora sulle smanie «romanistiche», *Labeo*, 48, S. 16 ff.

- Mantovani, Dario (2011). *Le materie storiche: il diritto romano*. In Giulio Vesperini, *Studiare a giurisprudenza*, Bologna.
- Mazzacane, Aldo (2001). «Il leone fuggito dal circo»: pandettistica e diritto comune europeo. *Index*, 29, S. 97 ff.
- Padoa-Schioppa, Antonio (1996). Il diritto comune in Europa: riflessioni sul declino e sulla rinascita di un modello. *Foro italiano*, 5, S. 14 ff.
- Rüegg, Walter (1993). Vorwort. In Walter Rüegg (Hg.), *Geschichte der Universität in Europa* (Band I). München.
- Santucci, Gianni (2011). Alterità e identità («apparenti», «tralatizie», «vere») tra diritto romano e diritti moderni, In Thomasz Giaro (Hg.), *Roman Law and Legal Knowledge. Studies in Memory of Henryk Kupiszewski* (S. 103 ff.). Warszawa.
- Solidoro Maruotti, Laura (2001). *La tradizione romanistica nel diritto europeo* (Band I). Torino.
- Solidoro Maruotti, Laura (2003). *La tradizione romanistica nel diritto europeo* (Band II). Torino.
- Stein, Peter (1995). *I fondamenti del diritto europeo. Profili sostanziali e processuali dell'evoluzione dei sistemi giuridici*. Milano.
- Stein, Peter (1996). *Römisches Recht und Europa. Die Geschichte einer Rechtskultur*. Frankfurt am Main (englische Übersetzung 1999; italienische Übersetzung 2001).
- Vari, Massimo (2002). Diritto romano «ius commune» europeo? *Index*, 30, S. 183 ff.
- Zimmermann, Reinhard (1990). *The Law of Obligations. Roman Foundations of the Civilian Tradition*. Capetown.
- Zimmermann, Reinhard (1991). Usus Hodiernus Pandectarum. In *Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte. Ergebnisse und Perspektiven der Forschung* (S. 61 ff.). Berlin.
- Zimmermann, Reinhard (1992). Das römisch-kanonische ius commune als Grundlage europäischer Rechtseinheit. *Juristenzeitung*, S. 8 ff.
- Zimmermann, Reinhard (1993). Römisches Recht und europäische Rechtseinheit. In Walther Ludwig (Hg.), *Die Antike in der europäischen Gegenwart* (S. 168 ff.). Göttingen.

- Zimmermann, Reinhard (1995). Roman and Comparative Law: The European Perspective. *Journal of Legal History*, S. 21 ff.
- Zimmermann, Reinhard (1996a). Diritto romano e unità giuridica europea. In *Studi di storia del diritto* (Band I) (S. 1 ff.). Milano.
- Zimmermann, Reinhard (1996b). Savigny's Legacy: Legal History, Comparative Law and the Emergence of a European Legal Science. *Law Quarterly Review*, 112, S. 576 ff.
- Zimmermann, Reinhard (2000). Heutiges Recht, Römisches Recht und heutiges Römisches Recht: Die Geschichte einer Emanzipation durch «Auseinanderdenken». In Reinhard Zimmermann/Rolf Knütel/Peter Meincke (Hg.), *Rechtsgeschichte und Privatrechtsdogmatik* (S. 1 ff.). Heidelberg.
- Zimmermann, Reinhard (2001). *Roman Law, Contemporary Law, European Law: The Civilian Tradition Today*. Oxford.
- Zimmermann, Reinhard (2002). Europa und das römische Recht. *Archiv für die civilistische Praxis*, 202, S. 243 ff.
- Zimmermann, Reinhard (2007). Römisches Recht und europäische Kultur. *Juristenzeitung*, S. 1 ff.